Barmenia Gothaer

Teil B
Allgemeine und besondere produktbezogene Bedingungen für die GewerbeProtect Cyber-Versicherung für Gewerbekunden und freie Berufe bis 10 Millionen Euro Jahresumsatzsumme/Jahreshonorarsumme

(Stand 09/2026)

216962 - 09/2026

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt **4**
Abschnitt I Gegenstand der Versicherung **4**
§ 1 Datenrechtsverletzung 4
§ 2 IT-Sicherheitsverletzung 4
§ 3 Hacker-Angriff 4
Abschnitt II Versicherungsschutz für Drittschäden (Haftpflichtversicherung) **5**
§ 1 Versichertes Risiko 5
§ 2 Versicherungsfall 5
§ 3 Rückwärtsversicherung 5
§ 4 Nachmeldefrist 5
§ 5 Vorsorgliche Meldung von möglichen Versicherungsfällen 5
§ 6 Leistungen der Versicherung für Drittschäden 5
§ 7 Erweiterung des Versicherungsschutzes 6
7.1 Versicherungsschutz für behördliche Verfahren wegen Datenrechtsverletzungen 6
7.2 Einstweiliger Rechtsschutz, Unterlassungs- oder Widerrufsklagen 7
7.3 Ausgegliederte Datenverarbeitung 7
7.4 Medienhaftpflicht 7
Abschnitt III Versicherungsschutz für Vertragsstrafen **7**
§ 1 PCI-DSS-Vertragsstrafen 7
Abschnitt IV Versicherungsschutz für Eigenschäden **8**
§ 1 Versichertes Risiko 8
§ 2 Versicherungsfall 8
§ 3 Leistungen der Versicherung für Eigenschäden 8
3.1 Kosten für sicherheitstechnische Dienstleistungen 8
3.2 Kosten für Verbesserungsempfehlungen 8
3.3 Kosten im Zusammenhang mit Benachrichtigungspflichten 8
3.4 Kosten für Kommunikations- und Public-Relations-Maßnahmen 8
3.5 Kosten für Datenüberwachungsdienstleistungen 9
3.6 Kosten der Wiederherstellung von Daten und Programmen 9
3.7 Kosten für Krisenmanager 10
Abschnitt V Versicherungsschutz für Erweiterte Eigenschäden **10**
§ 1 Eigenschäden durch mitversicherte Personen 10
§ 2 Bedienfehler 10
§ 3 Cyber-Diebstahl und Cyber-Betrug 10
§ 4 Sachschäden am Computersystem 10
§ 5 Technische Probleme 11
§ 6 Geldbußen nach EU-DS-GVO (sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegen steht) 11
§ 7 Sachschäden an Fertigungserzeugnissen 11
§ 8 Psychologische Betreuung 11
§ 9 E-Discovery 11
§ 10 Vertragsstrafen wegen Verletzung von Datenschutzbestimmungen und Geheimhaltungspflichten 11
Abschnitt VI Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechung **11**
§ 1 Versichertes Risiko 11
§ 2 Versicherungsfall 12
§ 3 Betriebsunterbrechungsschaden 12
§ 4 Berechnung des Betriebsunterbrechungsschadens 12
Abschnitt VII Versicherungsschutz für Cyber-Erpressung **13**
§ 1 Gegenstand der Versicherung 13
§ 2 Versichertes Risiko 13
§ 3 Versicherungsfall und versicherter Zeitraum 13
Abschnitt VIII Ausschlüsse vom Versicherungsschutz **13**
§ 1 Personen- und Sachschäden 13
§ 2 Versicherungsverbot 13
§ 3 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung 13
§ 4 Schadenfälle von Gesellschaftern und anderen Personen 13
§ 5 Verbundene Unternehmen 13
§ 6 Produkte des Versicherten 13
§ 7 Erfüllungsschäden 13
§ 8 Vertragliche Haftungserweiterungen 13
§ 9 Geistiges Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse 14
§ 10 Kartell- und Wettbewerbsrecht 14
§ 11 Strafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter 14
§ 12 Ansprüche aus Benachteiligung 14
§ 13 Hoheitliche Eingriffe 14
§ 14 Krieg und staatliche Angriffe 14
§ 15 Kernenergie 14
§ 16 Ausfall von Versorgungsleistungen Dritter 14
§ 17 Handelsgeschäfte und Überweisungen 14
§ 18 Unberechtigt oder rechtswidrig erhobene Daten 15
§ 19 Nicht betriebsbereite, unerprobte oder unberechtigt genutzte Daten & Programme 15
§ 20 Umstellung, Erprobung, Wartungsarbeiten oder Notfallübungen 15
§ 21 Besondere Ausschlüsse für die Cyber-Erpressung (Abschnitt VII) 15
Abschnitt IX Allgemeine produktbezogene Bedingungen **15**

§ 1 Vertragslaufzeit und Kündigung ... 15
§ 2 Begrenzung der Leistungen des Versicherers ... 16
§ 3 Weisungsrechte und Regulierungsvollmacht des Versicherers ... 16
§ 4 Versicherungsfälle im Ausland ... 16
§ 5 Sanktionsklausel ... 16
§ 6 Versicherter ... 17
§ 7 Repräsentanten ... 17
§ 8 Obliegenheiten ... 17
§ 9 Gefahrerhöhungen ... 19
§ 10 Vorrangige Versicherung ... 19
§ 11 Kumulklausel ... 19
§ 12 Vertragsrelevante Bestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand ... 19
§ 13 Regressverzicht ... 19
§ 14 Zusätzliche Regelungen zu den Versicherungsfällen ... 20
§ 15 Salvatorische Klausel ... 20
§ 16 Vertragsrelevante Willenserklärungen ... 20
§ 17 Beitragsanpassungsklausel und Sonderkündigungsrecht bei Beitragsanpassung ... 20

Cyber-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: GewerbeProtect

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die GewerbeProtect Cyber-Versicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Allgemeine und besondere produktbezogene Bedingungen für die GewerbeProtect Cyber-Versicherung für Gewerbekunden und freie Berufe bis 10 Millionen Jahresumsatzsumme/Jahreshonorarsumme**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Cyber-Versicherung. Diese beinhaltet zum einen eine Haftpflichtversicherung gegen Vermögensschäden und zum anderen besteht Versicherungsschutz, wenn Ihnen Eigenschäden durch bestimmte, in den Versicherungsbedingungen genannte Kosten entstehen.

Was ist versichert?

✓ Die **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** schützt Sie vor Schadensersatzansprüchen, die gegen Sie wegen einer

- ✓ Datenrechtsverletzung,
- ✓ einer IT-Sicherheitsverletzung oder
- ✓ eines Hacker-Angriffs

erhoben werden.

✓ Im Rahmen der **Eigenschadenversicherung** wird eine Entschädigung für bestimmte Kosten geleistet, die Ihnen wegen einer Datenrechtsverletzung, einer IT-Sicherheitsverletzung oder eines Hacker-Angriffs entstanden sind.
Im Einzelnen sind dies Kosten für

- ✓ sicherheitstechnische Dienstleistungen;
- ✓ Verbesserungsempfehlungen und Verbesserungsmaßnahmen;
- ✓ Benachrichtigungspflichten;
- ✓ Kommunikation- und Public-Relations-Maßnahmen;
- ✓ Datenüberwachungsdienstleistungen;
- ✓ die Wiederherstellung von Daten und Programmen;
- ✓ einen Krisenmanager;
- ✓ eine Betriebsunterbrechung;
- ✓ Vertragsstrafen;
- ✓ Eigenschäden durch mitversicherte Personen;
- ✓ Cyber-Diebstahl und Cyber-Betrug;
- ✓ Bedienfehler;
- ✓ Sachschäden am Computersystem;
- ✓ technische Probleme;

Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert, wie zum Beispiel:

- ✗ Unternehmen mit Betriebsstätten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- ✗ Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers mit eigenen Netzwerken und Standorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- ✗ Schäden infolge von Kriegsereignissen, inneren Unruhen, Streik- und Terrorakten.
- ✗ Schäden durch Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung
- ✗ Schäden in Zusammenhang mit hoheitlichen Eingriffen
- ✗ Ansprüche denen gesetzliche oder behördliche Regelungen entgegenstehen
- ✗ Schäden an oder durch unberechtigt oder rechtswidrig erhobenen Daten

Eine abschließende Aufzählung aller Ausschlüsse finden Sie in den Vertragsunterlagen.

Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Damit die Beiträge bezahlbar bleiben, ist die Leistung bei allen Versicherungen begrenzt. Einige Fälle haben wir daher aus dem Versicherungsschutz herausgenommen oder begrenzt.
- ! Im Schadenfall ist die zu Ihrem Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung zu beachten sowie bei Betriebsunterbrechungsschäden zeitliche Wartefristen und Haftzeiten.
- ! Eingeschränkt ist der Versicherungsschutz auch durch bedingungsgemäß gültige Sublimits wie bspw. für Bedienfehler, Betriebsunterbrechung durch Cloudausfall, Über- und Unterspannung, Austausch von Hardware sowie Geldbußen gemäß DS-GVO.

- ✓ Geldbußen nach EU-DS-GVO (sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht);
- ✓ Sachschäden an Fertigungserzeugnissen;
- ✓ Cyber-Erpressung;
- ✓ E- Discovery;
- ✓ Psychologische Betreuung.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

- ! Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen im Rahmen der **Haftpflichtdeckung** sind zum Beispiel
  - ! Personen- und Sachschäden
  - ! Schäden durch vom Versicherten in den Verkehr gebrachte Produkte, Arbeiten oder sonstige Leistungen
  - ! Erfüllungsschäden
  - ! Ansprüche aufgrund vertraglicher Haftungserweiterungen
  - ! Strafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter
- ! Im Rahmen der **Eigenschäden** sind vom Versicherungsschutz beispielsweise ausgeschlossen
  - ! Ausfall von Versorgungsleistungen Dritter
  - ! Schäden an nicht betriebsbereiten, unerprobten oder unberechtigt genutzte Daten und Programmen
  - ! Schäden im Zusammenhang mit der Umstellung auf neue Informationstechnische Abläufe oder Computersysteme, einschließlich deren Erprobung sowie Wartungsarbeiten oder Notfallübungen.

Einzelheiten können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben beispielweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Alle dort aufgeführten Informationen sind wichtig, damit Sie den vollständigen Versicherungsschutz erhalten.
- Während der Vertragslaufzeit haben Sie technische Einrichtungen und Verfahren zur Informationssicherheit zu unterhalten, um Datenrechtsverletzungen, IT-Sicherheitsverletzungen und Hacker-Angriffe zu verhindern und die Wiederherstellung von Daten und Programmen zu ermöglichen.
- Teilen Sie uns während der Vertragslaufzeit mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko ggf. geändert hat.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.
- Sie sind verpflichtet, soweit wie möglich Schäden abzuwenden bzw. zu mindern und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.
Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen. (SEPA- Lastschriftmandat).

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
Voraussetzung ist, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig bezahlen. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.
Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen.
Außerdem können Sie oder wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Allgemeine und besondere produktbezogene Bedingungen

Abschnitt I Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen für die Inanspruchnahme Versicherter durch Dritte auf Ersatz von Vermögensschäden (Abschnitt II Haftpflichtversicherung und Abschnitt III Vertragsstrafen) sowie für bestimmte Eigenschäden des Versicherten (Abschnitt IV Eigenschadenversicherung, Abschnitt V Erweiterte Eigenschadenversicherung, Abschnitt VI Betriebsunterbrechungsversicherung, Abschnitt VII Erpressung), soweit diese Vermögens- und Eigenschäden auf einer Datenrechtsverletzung (Abschnitt I, § 1) durch einen Versicherten, einer IT-Sicherheitsverletzung (Abschnitt I, § 2) oder einem Hacker-Angriff (Abschnitt I, § 3) beruhen.

§ 1
Datenrechtsverletzung

Eine Datenrechtsverletzung ist jede Verletzung von

- anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie z.B. des Bundesdatenschutzgesetzes oder vergleichbaren inländischen oder ausländischen Rechtsnormen;
- anwendbaren Geheimhaltungspflichten und Vertraulichkeitserklärungen bezüglich Daten Dritter;
- Persönlichkeitsrechten eines Dritten infolge einer nicht autorisierten Veränderung oder eines Missbrauchs des Computersystems eines Versicherten;
- einer Kreditkartenverarbeitungsvereinbarung mit einem Kreditinstitut oder einer anderweitigen Vereinbarung im Zusammenhang mit anderen Bezahlsystemen, wie beispielsweise Bankkarten (ec-Karten) oder Vereinbarungen mit Zahlungsinstituten, die den Schutz personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Ziffer 1. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechts normen bezwecken;

durch einen Versicherten.
Daten im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Informationen, die maschinenlesbar und maschinenverarbeitbar sind (elektronische Daten). Diese Beschränkung auf elektronische Daten gilt nicht für Abschnitt II der Bedingungen (Versicherungsschutz für Drittschäden).
Ein Computersystem ist die direkt oder indirekt miteinander verbundene Gesamtheit von informations- und telekommunikationstechnischen Geräten und Bauteilen, auch insoweit diese in Geräten und Maschinen verbaut oder mit Geräten oder Maschinen verbunden sind, einschließlich der darauf befugt gespeicherten Programme (Firmware, Software etc.) und sonstigen Daten.
Ein Computersystem eines Versicherten ist ein Computersystem, das der Versicherte selbst betreibt oder das von einem Dritten betrieben wird und welches ausschließlich dem Versicherten zu dem alleinigen Zweck sicher zugänglich gemacht wurde, die Daten des Versicherten zu speichern und zu verarbeiten.

Bring your own device (BYOD)
Ergänzend besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherte im Rahmen von selbst definierten Richtlinien zur IT-Sicherheit den Einsatz von Bring-your-own-device (Einsatz von Privatgeräten der Mitarbeiter) zulässt. Das Computersystem des Versicherten umfasst insoweit dann auch die in diesem Rahmen eingesetzten informations- und telekommunikationstechnischen Geräte.

§ 2
IT-Sicherheitsverletzung

Eine IT-Sicherheitsverletzung liegt vor, wenn ausgehend vom Computersystem eines Versicherten

- Programme auf dem Computersystem eines Dritten installiert werden, die dem Zweck dienen, unbefugt Daten zu nutzen, zu sperren, zu verändern, zu beschädigen, zu löschen, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder unbefugt auf sonstige informationstechnische Abläufe einzuwirken (Schadsoftware), wie z.B. ein Computervirus, ein Wurm, ein Trojaner oder Ransomware;
- auf das Computersystem eines Dritten unbefugt zugegriffen wird, ohne dass auf diesem Computersystem zuvor Schadsoftware installiert wurde. Der Zugriff muss dem Zweck dienen, unbefugt Daten zu nutzen, zu verändern, zu beschädigen, zu löschen, zu sperren, zu vervielfältigen oder unbefugt auf sonstige informationstechnische Abläufe einzuwirken;
- ein (Distributed) Denial-of-Service-Angriff (DDoS-Angriff) gegen Dienste auf dem Computersystem eines Dritten vorgenommen wird.

§ 3
Hacker-Angriff

Ein Hacker-Angriff liegt vor,

- wenn unbefugt Schadsoftware und/oder Schadhardware (z.B. Keylogger) auf dem Computersystem eines Versicherten installiert wird;
- bei einem sonstigen unbefugten Zugriff auf das Computersystem eines Versicherten durch Dritte (z.B. Krypto-Mining). Der Zugriff muss dem Zweck dienen, unbefugt Daten, die der Versicherte auf seinem Computersystem gespeichert hat, zu nutzen, zu verändern, zu beschädigen, zu löschen, zu sperren, zu vervielfältigen oder unbefugt auf sonstige informationstechnische Abläufe einzuwirken;
- bei einem (Distributed) Denial-of-Service-Angriff (DDoS-Angriff) gegen Dienste auf dem Computersystem des Versicherten.

Ergänzend zu Abschnitt I, § 3 besteht Versicherungsschutz für die erhöhten Nutzungsentgelte oder Versorgungsrechnungen (Strom, Gas oder Wasser) die anfallen, weil das IT- System des Versicherten zur Schürfung von Krypto- Währungen (Krypto-Mining) missbraucht wird (Missbrauch des It-Systems).
Als Versicherungsfall gelten Eintritt eines Hackerangriffs im Sinne von Abschnitt I und der Missbrauch des It- Systems des Versicherten zum Schürfen von Kryptowährungen.
In Erweiterung von Abschnitt I, § 1, Absatz 4 zählen zum Computersystem des Versicherten bei einem Hacker-Angriff, ausschließlich bezogen auf bei dem Versicherten selbst eintretende Betriebsunterbrechungsschäden gemäß Abschnitt VI, § 1 auch Cloud-Services sowie Computersysteme, die von ei-

nem Dritten für den Versicherten betrieben werden, auch wenn dieser nicht ausschließlich für den Versicherten tätig ist ("Betriebsunterbrechung durch Cloudausfall").
Unternehmen mit Sitz in Russland, Belarus oder der Ukraine sind nicht Dritte oder Cloud-Service-Anbieter im vorgenannten Sinne.

Nicht zu der Erweiterung des Computersystems des Versicherten gemäß Abschnitt I, § 3, Absatz 2 zählen Services und Systeme von Social Media Plattformen/Sozialen Netzwerken wie z.B. Facebook, Instagram, Twitter, TikTok, LinkedIn oder XING.

Abschnitt II Versicherungsschutz für Drittschäden (Haftpflichtversicherung)

§ 1
Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen für die gesetzliche Haftpflicht eines Versicherten wegen Ansprüchen Dritter aufgrund von Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Vermögensschäden inklusive immaterieller Schäden, soweit diese Haftpflichtansprüche auf einer Datenrechtsverletzung (Abschnitt I, § 1) oder einer sonstigen Pflichtverletzung (Tun oder Unterlassen) des Versicherten gegenüber einem Dritten beruhen, die eine IT-Sicherheitsverletzung (Abschnitt I, § 2) oder einen Hacker-Angriff (Abschnitt, § 3) zur Folge hat.
Vermögensschäden im Sinne dieses Vertrags sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.
Nicht als Vermögensschaden gelten Schäden

- durch Abhandenkommen von Sachen;
- durch Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Geld, virtuellen Währungen, geldwerten Zeichen oder sonstigen in Wertpapieren verbrieften Vermögenswerten.

Nicht als Sache im Sinne dieses Vertrages gelten Daten gemäß Abschnitt I, § 1.

§ 2
Versicherungsfall

Als Versicherungsfall im Rahmen des Versicherungsschutzes nach diesem Abschnitt II (Haftpflichtversicherung) gilt die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines versicherten Haftpflichtanspruchs gegenüber dem Versicherten (Anspruchserhebungs-Prinzip) während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich daran anschließenden Nachmeldefrist wegen einer Datenrechtsverletzung oder einer sonstigen Pflichtverletzung (Tun oder Unterlassen) des Versicherten gegenüber einem Dritten, die eine IT-Sicherheitsverletzung oder einen Hacker-Angriff zur Folge hat, soweit diese Datenrechtsverletzung oder die sonstige Pflichtverletzung während der Dauer des Versicherungsvertrages oder während der Rückwärtsversicherung begangen worden ist.
Maßgeblicher Zeitpunkt für die Geltendmachung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Anspruchsschreibens bei dem Versicherten.

§ 3
Rückwärtsversicherung

Versicherungsschutz besteht auch für solche Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsvertrages eintreten und auf einer Datenrechtsverletzung oder einer sonstigen Pflichtverletzung (Tun oder Unterlassen) des Versicherten gegenüber einem Dritten beruhen, die eine IT-Sicherheitsverletzung oder einen Hacker-Angriff zur Folge hat, sofern die Datenrechtsverletzung bzw. sonstige Pflichtverletzung des Versicherten innerhalb von 60 Monaten vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurde.
Von der Rückwärtsversicherung ausgenommen bleiben Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht

oder

- deren Ursache dem Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer bekannt war.

§ 4
Nachmeldefrist

Wird das Versicherungsverhältnis anders als durch Widerruf des Versicherungsnehmers oder wegen Beitragsverzuges des Versicherungsnehmers beendet, besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die innerhalb einer Nachmeldefrist von 60 Monaten eintreten und dem Versicherer gemeldet werden, wenn die Datenrechtsverletzung oder die sonstige Pflichtverletzung (Tun oder Unterlassen) des Versicherten gegenüber einem Dritten, die eine IT-Sicherheitsverletzung oder einen Hacker-Angriff zur Folge hat, noch während der Dauer des Versicherungsvertrages oder während der Rückwärtsversicherung begangen worden ist.
Von der Nachmeldefrist ausgenommen bleiben Versicherungsfälle, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht.
Für jeden während der Nachmeldefrist eingetretenen und gemeldeten Versicherungsfall und für alle in dieser Zeit eingetretenen und gemeldeten Versicherungsfälle zusammen besteht Versicherungsschutz in Höhe der nicht verbrauchten Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsbeendigung geltenden Bedingungen.

§ 5
Vorsorgliche Meldung von möglichen Versicherungsfällen

Ein Versicherter kann, wenn ihm konkrete Informationen über eine in der Vertragslaufzeit oder der Rückwärtsversicherung liegende Datenrechtsverletzung oder eine sonstige Pflichtverletzung (Tun oder Unterlassen) des Versicherten gegenüber einem Dritten, die eine IT-Sicherheitsverletzung oder einen Hacker-Angriff zur Folge hat, vorliegen, für die eine Inanspruchnahme möglich und nicht unwahrscheinlich ist, dem Versicherer diese Umstände jederzeit während der Vertragslaufzeit sowie bis ein Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages in Textform anzeigen (Umstandsmeldung).
Die Umstandsmeldung soll die genaue Beschreibung der Umstände sowie Angaben über die Art und Höhe des möglichen Schadens, den Zeitpunkt der Datenrechtsverletzung oder der sonstigen Pflichtverletzung (Tun oder Unterlassen) des Versicherten gegenüber einem Dritten, die eine IT-Sicherheitsverletzung oder einen Hacker-Angriff zur Folge hat, und Angaben über den potenziellen Anspruchsteller umfassen.
Für den Fall des Eintritts und Meldung des Versicherungsfalls noch während der Dauer des Versicherungsvertrages oder innerhalb der Nachmeldefrist gilt dieser Versicherungsfall als im Zeitpunkt der

wirksamen Umstandsmeldung eingetreten.
Versicherungsschutz besteht dann in Höhe der nicht verbrauchten Versicherungssumme der entsprechenden Versicherungsperiode zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen.

§ 6
Leistungen der Versicherung für Drittschäden

6.1 Umfang der Versicherung

Der Haftpflichtversicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche,
- die Freistellung des Versicherten von berechtigten Schadensersatzansprüchen und
- Geldmittel, zu deren Hinterlegung der Versicherte verpflichtet ist, z.B. in einen Consumer-Redress-Fund zur Entschädigung von Ansprüchen von Verbrauchern.

6.2 Rechtsschutz

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherten, ist der Versicherer bevollmächtigt den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherten.
Der Versicherer ersetzt die Kosten für die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, soweit die Aufwendungen den Umständen nach geboten sind.
Von diesen Abwehrkosten umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.
Die Anwaltskosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr von Ansprüchen übernimmt der Versicherer entweder im Rahmen der gegenstandswertabhängigen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bzw. entsprechenden in- oder ausländischen Gebührenordnungen oder im Rahmen von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind. Die Vergütungsvereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung des Versicherers.
Alle Abwehrkosten und Zinsen wegen verzögerter Befriedigung des geschädigten Dritten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Soweit ein Rechtsstreit auf Veranlassung des Versicherers geführt wird oder der Versicherte einem Dritten Zinsen infolge einer vom Versicherer veranlassten Verzögerung der Befriedigung schuldet, erstattet der Versicherer diese Kosten und Zinsen auch insoweit, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme dieses Vertrages übersteigen.

6.3 Freistellung

Berechtigt sind Schadensersatzansprüche dann, wenn der Versicherte aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist.
Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherten mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherten binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

§ 7
Erweiterung des Versicherungsschutzes

7.1 Versicherungsschutz für behördliche Verfahren wegen Datenrechtsverletzungen

7.1.1 Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von Abschnitt II, §§ 1 bis 6 – nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch für Kosten, die dem Versicherten durch die Abwehr von gegen ihn wegen einer Datenrechtsverletzung eingeleiteter Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder sonstiger behördlicher Verfahren entstehen, welche die Verantwortlichkeit des Versicherten gegenüber einem Dritten aufgrund von Haftpflichtansprüchen privatrechtlichen Inhalts zur Folge haben könnten.
Umfasst sind auch die Kosten, die dem Versicherten durch die freiwillige Anzeige einer Datenrechtsverletzung gegenüber Datenschutzbehörden entstehen.
Für behördliche Verfahren gelten im Rahmen des gebotenen Rechtsschutzes die Regelungen gemäß Abschnitt II, § 6, Ziffer 6.2 entsprechend. Kosten der Abwehr behördlicher Verfahren werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Soweit die Kosten der Abwehr eines behördlichen Verfahrens auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden, erstattet er diese auch insoweit, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme dieses Vertrages übersteigen.
Die Rückerstattungspflicht nach Abschnitt VIII, § 3 gilt entsprechend.

7.1.2 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall für behördliche Verfahren wegen Datenrechtsverletzungen, die von einem Versicherten während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden, tritt abweichend von Abschnitt II, § 2 in dem Zeitpunkt ein, in welchem dem Versicherten die schriftliche behördliche Mitteilung der Einleitung des Verfahrens erstmalig zugeht.
Eine Rückwärtsversicherung besteht entsprechend Abschnitt II, § 3 für vor Vertragsbeginn begangene Datenrechtsverletzungen.
Die Regelung zur Nachmeldefrist gemäß Abschnitt II, § 4 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass Versicherungsschutz besteht, wenn dem Versicherten die schriftliche behördliche Mitteilung der Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder eines sonstigen behördlichen Verfahrens wegen einer Datenrechtsverletzung, die er während der Vertragslaufzeit

oder während der Rückwärtsversicherung begangen hat, erst während der Nachmeldefrist erstmalig zugeht und dem Versicherer die schriftliche Anzeige des Versicherungsfalls noch während der Nachmeldefrist zugeht.

7.2 Einstweiliger Rechtsschutz, Unterlassungs- oder Widerrufsklagen

7.2.1 Versichertes Risiko
Versicherungsschutz besteht für Kosten eines Verfahrens wegen einer Datenrechtsverletzung oder einer sonstigen Pflichtverletzung (Tun oder Unterlassen) des Versicherten gegenüber einem Dritten, die eine IT-Sicherheitsverletzung oder einen Hacker-Angriff zur Folge hat, in dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherten begehrt wird, selbst wenn die einstweilige Verfügung eine Unterlassung oder einen Widerruf zum Gegenstand hat. Außerdem ersetzt der Versicherer notwendige Kosten der Abwehr einer gegen den Versicherten erhobenen Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie notwendige außergerichtliche Kosten, die dem Versicherten entstehen, wenn ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird.
Die Regelungen gemäß Abschnitt II, § 6, Ziffer 6.2 gelten entsprechend.

7.2.2 Versicherungsfall
Der Versicherungsfall für Verfahren nach Abschnitt II, § 7, Ziffer 7.2.1 tritt abweichend von Abschnitt II, § 2 in dem Zeitpunkt ein, in dem der Versicherte erstmalig Kenntnis von der Einleitung des Verfahrens nach Abschnitt II, § 7, Ziffer 7.2.1 erlangt.
Es besteht eine Rückwärtsversicherung entsprechend Abschnitt II, § 3 sowie eine Nachmeldefrist entsprechend Abschnitt II, § 4.

7.3 Ausgegliederte Datenverarbeitung
Versicherungsschutz besteht, abweichend von Abschnitt VIII, § 8, auch für eine vom Versicherten durch Freistellungsverpflichtung übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen einer Datenrechtsverletzung oder einer sonstigen Pflichtverletzung (Tun oder Unterlassen) des Versicherten gegenüber einem Dritten, die eine IT-Sicherheitsverletzung oder einen Hacker-Angriff zur Folge hat, wenn diese gegen ein Unternehmen geltend gemacht wird, das vom Versicherten mit der Verarbeitung von Daten Dritter beauftragt ist, sofern hieraus eine Freistellungsverpflichtung des Versicherten gegenüber diesem Unternehmen besteht.

7.4 Medienhaftpflicht

7.4.1 Versichertes Risiko
Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu Abschnitt II, § 1 auch für die gesetzliche Haftpflicht eines Versicherten wegen Ansprüchen Dritter aufgrund von Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Vermögensschäden, soweit diese Haftpflichtansprüche auf einer behaupteten oder tatsächlich eingetretenen Veröffentlichung digitaler Medieninhalte beruhen, welche die Verletzung nachstehender Rechte des Dritten zur Folge hat:
- Persönlichkeits- und Namensrechte;
- Urheber- und Markenrecht;

oder daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.
Digitale Medieninhalte sind Inhalte auf der Grundlage digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien.
Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden gemäß Absatz 1, die in Verbindung mit Social Media Plattformen/Sozialen Netzwerken wie z.B. Facebook, Instagram, Twitter, TikTok, LinkedIn oder XING stehen.
Die Ausschlüsse in Abschnitt VIII, §§ 9. und 10. gelten insoweit nicht bzw. teilweise nicht.

7.4.2 Versicherungsfall
Als Versicherungsfall gilt die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs im Sinne von Abschnitt II, § 7, Ziffer 7.4.1 gegenüber dem Versicherten (Anspruchserhebungs-Prinzip) während der Dauer des Versicherungsvertrages oder der sich daran anschließenden Nachmeldefrist, soweit die behauptete oder tatsächlich eingetretene Veröffentlichung digitaler Medieninhalte während der Dauer des Versicherungsvertrages oder während der Rückwärtsversicherung begangen worden ist.
Maßgeblicher Zeitpunkt für die Geltendmachung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Anspruchsschreibens bei dem Versicherten.

Abschnitt III Versicherungsschutz für Vertragsstrafen

Die Leistung des Versicherers gemäß Abschnitt III ist im Rahmen der Versicherungssumme auf die im Versicherungsschein genannten Sublimits begrenzt.

§ 1
PCI-DSS-Vertragsstrafen

1.1 Versichertes Risiko
Versicherungsschutz besteht im Falle einer Datenrechtsverletzung oder eines Hacker-Angriffs für die Abwehr unberechtigter und die Freistellung von berechtigten Forderungen zur Zahlung von vor der Datenrechtsverletzung oder dem Hacker-Angriff vereinbarten Vertragsstrafen, die durch einen E-Payment Service Provider wegen einer Verletzung eines Payment Card Industry-Datensicherheitsstandards (PCI-DSS) gegen einen Versicherten geltend gemacht werden.

Abschnitt II, § 6 gilt entsprechend.
Die Ausschlüsse gemäß Abschnitt VIII, § 8 (Vertragliche Haftungserweiterungen) sowie Abschnitt VIII, § 11 (Strafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter) gelten insofern nicht.

1.2 Versicherungsfall
Als Versicherungsfall gilt die erstmalige schriftliche Geltendmachung der Forderung gemäß Abschnitt III, § 1, Ziffer 1.1 gegenüber dem Versicherten (Anspruchserhebungsprinzip) während der Dauer des Versicherungsvertrages oder der sich daran anschließenden Nachmeldefrist, soweit die Datenrechtsverletzung oder der Hacker-Angriff während der Dauer des Versicherungsvertrages oder während der Rückwärtsversicherung begangen worden ist.
Hinsichtlich Nachmeldefrist und Rückwärtsversicherung gelten Abschnitt II, §§ 4 bzw. 3 entsprechend.
Maßgeblicher Zeitpunkt für die Geltendmachung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Anspruchsschreibens beim Versicherten.

Abschnitt IV Versicherungsschutz für Eigenschäden

Die Leistung des Versicherers gemäß Abschnitt IV ist im Rahmen der Versicherungssumme auf die im Versicherungsschein genannten Sublimits begrenzt.

§ 1
Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen, wenn einem Versicherten ein Eigenschaden durch die in Abschnitt IV, § 3 genannten Kosten entsteht.

§ 2
Versicherungsfall

Der Versicherungsfall im Rahmen des Versicherungsschutzes nach diesem Abschnitt IV (Eigenschadenversicherung) tritt ein, wenn durch den Versicherten oder einen Dritten konkrete Anzeichen für eine Datenrechtsverletzung, IT-Sicherheitsverletzung oder einen Hacker-Angriff erstmalig nachprüfbar festgestellt werden (Feststellungsprinzip). Die Feststellung muss während der Dauer des Versicherungsvertrages erfolgen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob im Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Anzeichen bereits die Ursache oder der Umfang der Datenrechtsverletzung, IT-Sicherheitsverletzung oder des Hacker-Angriffes erkennbar war.
Als Versicherungsfall gilt im Falle von Abschnitt IV, § 3, Ziffer 3.4 auch die in den Medien erfolgte erstmalige Berichterstattung.

§ 3
Leistungen der Versicherung für Eigenschäden

3.1 Kosten für sicherheitstechnische Dienstleistungen
Versicherungsschutz besteht für die Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines qualifizierten Dienstleistungsunternehmens, das zur Erstanalyse, zur Definition und Einleitung von Gegenmaßnahmen zur Schadenminimierung sowie zur Bestätigung und Ermittlung der Ursache eines Versicherungsfalls (Forensik) und zum Nachweis der Höhe der aus diesem Vertrag zu erbringenden Versicherungsleistungen vom Versicherer beauftragt wurde.
Bestätigt sich die Datenrechtsverletzung, die IT-Sicherheitsverletzung oder der Hacker-Angriff nicht, übernimmt der Versicherer die entstandenen Kosten für einen Zeitraum von 72 Stunden ab dem Beginn der sicherheitstechnischen Dienstleistung.
Eine im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarte Selbstbeteiligung (Abschnitt IX, § 2, Ziffer 2.3) fällt für die sicherheitstechnische Dienstleistung nicht an.
Kosten zur Wiederherstellung von Daten und Programmen sind ausschließlich über Abschnitt IV, § 3, Ziffer 3.6 versichert.

3.2 Kosten für Verbesserungsempfehlungen und Verbesserungsmaßnahmen
Bestätigt sich die Datenrechtsverletzung, die IT-Sicherheitsverletzung oder der Hacker-Angriff, besteht Versicherungsschutz ebenfalls für Honorare, Auslagen und Aufwendungen des Dienstleistungsunternehmens gemäß Abschnitt IV, § 3, Ziffer 3.1 für Empfehlungen zur Verbesserung der Informationssicherheit der vom Versicherungsfall direkt betroffenen Teile des Computersystems des Versicherten.
Ersetzt werden auch Kosten für angemessene und geeignete Maßnahmen, welche zur Schließung der für den Versicherungsfall ursächlichen und direkt betroffenen Sicherheitslücke dienen.
Die Freigabe der Kostenübernahme für die oben aufgeführten Verbesserungsempfehlungen und Verbesserungsmaßnahmen muss im Vorfeld durch den Versicherer erfolgen.

3.3 Kosten im Zusammenhang mit Benachrichtigungspflichten
Versicherungsschutz besteht für notwendige und angemessene Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherte aufgrund einer Datenrechtsverletzung gesetzliche und/oder behördliche Benachrichtigungspflichten erfüllen muss.
Soweit hierfür Rechtsanwälte zu beauftragen sind, hat der Versicherte die Wahl des Rechtsanwalts vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Der Versicherer übernimmt die gebührenordnungsmäßigen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder entsprechenden in- oder ausländischen Gebührenordnungen. Nach vorheriger gesonderter Zustimmung des Versicherers besteht Versicherungsschutz auch für darüber hinausgehende Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind.
Nach vorheriger gesonderter Zustimmung des Versicherers besteht Versicherungsschutz auch für die notwendigen und angemessenen Kosten der Einrichtung und des Betriebes eines Callcenters und einer einzurichtenden Website zur Information und Abwicklung von Anfragen der von der Datenrechtsverletzung Betroffenen sowie Dritter.

3.4 Kosten für Kommunikations- und Public-Relations-Maßnahmen

Versicherungsschutz besteht für notwendige und angemessene Kosten für Kommunikations- und Public-Relations-Maßnahmen des Versicherten, die nach vorheriger Zustimmung des Versicherers zur Abwehr oder Minderung eines Reputationsschadens entstehen. Dies sind insbesondere auch die notwendigen und angemessenen Honorare, Gebühren und Auslagen eines Kommunikations- und Public-Relations-Beraters.
Hiervon auch umfasst sind die Kosten für Preisnachlässe, Gutscheine oder Rabatte (Kulanzgutscheine / Goodwill- Coupons).
Betroffene Personen müssen die Kulanzgutscheine innerhalb von 90 Tagen nach Gewährung aktiviert oder eingelöst haben. Zu den Aufwendungen für Kulanzgutscheine zählen:

- Die Kosten für die Erstellung und Verteilung der Kulanzgutscheine
- Die Summe aller Nachlässe oder eingelösten Kulanzgutscheine

Voraussetzung ist, dass diese Kosten in einem unter diesem Vertrag gedeckten Versicherungsfall oder dadurch entstehen, dass dem Versicherten in den Medien Datenrechtsverletzungen vorgeworfen werden.

3.5 Kosten für Datenüberwachungsdienstleistungen

Versicherungsschutz besteht im Falle einer Datenrechtsverletzung darüber hinaus für notwendige und angemessene Kosten eines Monitoring-Services (Datenüberwachungsdienstleistung), um für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten den Missbrauch personenbezogener, von der Datenrechtsverletzung betroffener Daten der Betroffenen zu überprüfen, sofern diese dies wünschen.
Versichert sind hierbei nur Datenüberwachungsdienstleistungen, die nach einer Datenrechtsverletzung in Zusammenhang mit solchen Daten entstehen, die zur Eröffnung eines zur Teilnahme am Zahlungsverkehr geeigneten Kontos verwendet werden können, sowie solche Datenüberwachungsdienstleistungen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die gesetzlich vorgeschrieben sind.

3.6 Kosten der Wiederherstellung von Daten und Programmen

3.6.1 Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht im Falle eines Hacker-Angriffs auf das Computersystem des Versicherten für die Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines qualifizierten Dienstleistungsunternehmens, das vom Versicherer

- zur Feststellung, ob Daten und Programme wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können;
- zur Entfernung von Schadsoftware im Sinne von Abschnitt I, § 2.;
- zur Wiederherstellung des früheren, betriebsbereiten Zustandes der Daten und Programme nach Abschnitt IV, § 3, Ziffer 3.5.2, wenn die Löschung, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme eingetreten ist,

beauftragt wurde oder dass der Versicherte nach vorheriger Zustimmung des Versicherers beauftragt hat.
Voraussetzung ist, dass es sich um Daten und Programme handelt, zu deren Nutzung der Versicherte berechtigt ist und die sich im Computersystem des Versicherten befanden.

3.6.2 Umfang der Wiederherstellung von Daten und Programmen

Ersetzt werden die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsbereiten Zustands der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen, insbesondere zur

- Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Daten (z.B. von Sicherungsdatenträgern, durch Belegaufbereitung oder sonstige Informationsbeschaffung);
- Neuinstallation und Konfiguration von Standardprogrammen;
- Wiedereingabe von Programmdaten von Individualprogrammen und Programmerweiterungen (z.B. Konfigurationen) aus beim Versicherten vorhandenen Belegen (z.B. Betriebsdokumentationen).

Standardprogramme sind Programme, die für gleichartige Anwendungen in unterschiedlichen Bereichen oder Betrieben erstellt werden und mit geringem Aufwand an individuelle Anforderungen angepasst werden können.
Individualprogramme sind Programme, die für individuelle Anwendungsfälle des Versicherten entwickelt und programmiert, beziehungsweise auf seine speziellen Bedürfnisse angepasst wurden.
Sofern die Datenwiederherstellung im Sinne von Abschnitt III Ziffer 3.6.2 des Versicherten nicht in der Funktionalität sowie Art und Güte vor Eintritt des Versicherungsfalles technisch möglich ist, besteht ebenfalls Versicherungsschutz für Mehraufwendungen durch technologiefortschritt, welche notwendigerweise für die Datenwiederherstellung aufgewendet werden müssen, um der ursprünglichen Funktionalität sowie Art und Güte des Computersystems am nächsten zu kommen. Der Versicherer wird sich nicht auf Abschnitt IV Ziffer 3.6.4 vierte Aufzählung berufen.

3.6.3 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherte kann einen Monat nach Meldung des Schadeneintritts den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

3.6.4 Nicht versicherte Kosten

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung zu den in Abschnitt VIII ge-

nannten Ausschlüssen – Kosten für

- die Wiederherstellung von Daten und Programmen, soweit diese nicht innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalls durchgeführt wurde;
- die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die daraus resultieren, dass bei mehreren möglichen Vorgehensweisen nicht die wirtschaftlich günstigste ergriffen wurde;
- nicht notwendige Wiederherstellungen von Daten und Programmen;
- Änderungen von Daten und Programmen, die über die Wiederherstellung hinausgehen und durch die ein besserer Zustand erreicht wird, als er vor dem Eintritt des Versicherungsfalls bestand;
- die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur in Arbeitsspeichern befinden oder befunden haben.

Dies gilt nicht, sofern die Kosten einer Verbesserung gleich oder geringer sind, als die ansonsten anfallenden Kosten.

3.6.5 Austausch von Hardware / Technologiefortschritt

Versicherungsschutz besteht im Falle eines Hackerangriffs auf das Computersystem des Versicherten auch für den Austausch von Hardwarekomponenten des Versicherten, wenn das Entfernen von Schadsoftware sowie das Wiederherstellen von Daten und Programmen gemäß Abschnitt IV, § 3, Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.
Die Entscheidung, ob das Entfernen von Schadsoftware sowie das Wiederherstellen von Daten und Programmen gemäß Abschnitt IV, § 3, Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, trifft der Versicherer oder ein qualifiziertes Dienstleistungsunternehmen, das durch den Versicherer beauftragt wurde oder dass der Versicherte nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt hat.
Ersetzt werden die Kosten notwendigerweise auszutauschender Hardwarekomponenten in gleicher Funktio¬nalität, Art und Güte oder notwendigerweise entstandene Mehrkosten durch Technologiefortschritt. Abzüge für technische Verbesserungen werden dabei nicht vorgenommen.
Der Ausschluss in Abschnitt VIII § 1 gilt insoweit teilweise nicht.

3.7 Kosten für Krisenmanager

Versicherungsschutz besteht für die notwendigen und angemessenen Honorare, Gebühren und Auslagen des vom Versicherer beauftragten Krisenmanagers. Hierzu zählen insbesondere Reise-, Unterbringungs-, Übersetzungs- und Kommunikationskosten.
Versicherungsschutz besteht für die vorgenannten Kosten auch dann, wenn sie infolge einer von einem Dritten angedrohten Handlung im unmittelbaren Zusammenhang mit

- einer Datenrechtsverletzung,
- einer IT-Sicherheitsverletzung oder
- einem Hacker-Angriff

entstehen.
Die angedrohte Handlung gilt als konkretes Anzeichen im Sinne von Abschnitt III, § 2.
Eine im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarte Selbstbeteiligung (Abschnitt IX § 2 Ziffer 2.3) fällt für Kosten des Krisenmanagers nicht an.

Abschnitt V Versicherungsschutz für erweiterte Eigenschäden

Die Leistung des Versicherers gemäß Abschnitt V ist im Rahmen der Versicherungssumme auf die im Versicherungsschein genannten Sublimits begrenzt.

§ 1 Eigenschäden durch mitversicherte Personen

1.1 Versichertes Risiko

Ergänzend zu Abschnitt IV, § 1 besteht Versicherungsschutz für die in Abschnitt IV, § 3 genannten Kosten im Falle

- einer Verletzung von
  - anwendbaren Geheimhaltungspflichten und Vertraulichkeitserklärungen bezüglich Daten eines versicherten Unternehmens oder
  - Persönlichkeitsrechten infolge einer nicht autorisierten Veränderung oder eines Missbrauchs des Computersystems eines versicherten Unternehmens,

  durch eine mitversicherte Person, sofern dies einen Straftatbestand nach anwendbarem in- oder ausländischem Strafrecht erfüllt;
- eines Hacker-Angriffs durch eine mitversicherte Person auf ein versichertes Unternehmen.

Der Ausschluss in Abschnitt VIII, § 3 gilt nicht, sofern diese mitversicherte Person kein Repräsentant im Sinne von Abschnitt IX, § 7 ist.

1.2 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt in teilweiser Abweichung von Abschnitt IV, § 2 die erstmalige nachprüfbare Feststellung von konkreten Anzeichen für einen der in Abschnitt V, § 1, Ziffer 1.1 genannten Sachverhalte (Feststellungsprinzip). Die Feststellung muss während der Dauer des Versicherungsvertrages erfolgen.

§ 2 Bedienfehler

2.1 Versichertes Risiko

Ergänzend zu Abschnitt IV, § 1 besteht Versicherungsschutz bei Bedienfehlern am Computersystem des Versicherten durch nicht vorsätzliches Handeln oder Unterlassen einer mitversicherten Person für einen dadurch verursachten Betriebsunterbrechungsschaden im Sinne

von Abschnitt V, § 1 und für Kosten der Wiederherstellung von Daten und Programmen im Sinne von Abschnitt IV, §, 3, Ziffer 3.5.2.
Bedienfehler ist die von einer mitversicherten Person oder eines vom versicherten beauftragten Dritten im Rahmen der Nutzung des Computersystems eines versicherten Unternehmens verursachte Fehlfunktion durch Löschung, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen und die nicht durch technische Probleme hervorgerufen wurde.

2.2 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt in teilweiser Abweichung von Abschnitt IV, § 2 die erstmalige nachprüfbare Feststellung von konkreten Anzeichen für den in Abschnitt V, §, 2, Ziffer 2.1 genannten Sachverhalt (Feststellungsprinzip). Die Feststellung muss während der Dauer des Versicherungsvertrages erfolgen.

§ 3 Cyber-Diebstahl und Cyber-Betrug

3.1 Versichertes Risiko

3.1.1 Cyber-Diebstahl

In Ergänzung zu Abschnitt IV, § 1 besteht auch Versicherungsschutz für unmittelbare Vermögensschäden (direkte Geldverluste) durch

- eine Manipulation der Web-Seite oder daran angeschlossener Datenbanken und Programme eines ver¬sicherten Unternehmens (z. B. des Angebotstools, des Web-Shops oder der Kundendatenbank);
- eine Manipulation des Online-Bankings oder von Online-Zahlungssystemen versicherter Unternehmen;
- Diebstahl oder Veränderung von Daten (zum Beispiel Phishing oder Pharming), welche die versicherten Unternehmen zur Teilnahme am Zahlungsverkehr befähigen;
- eine unberechtigte Nutzung der Telefonanlage versicherter Unternehmen.

Der Ausschluss Abschnitt VIII § 17 (Handelsgeschäfte und Überweisungen) gilt insoweit teilweise nicht.

Die Ersatzleistung des Versicherers umfasst auch die Erstattung (in Euro) des direkten Geldverlustes durch den Verlust von Kryptowährung anlässlich eines unter Abschnitts V § 3 gedeckten Versicherungsfalles.

Hierbei ist es unerheblich, ob für die aufgewendete bzw. abhandengekommene Kryptowährung ein anerkannter Wechselkurs existiert. Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Wert- sowie der Transaktionskosten am Tag des Verlustes. Wechselkursbedingte Schwankungen dürfen zu keiner Bereicherung des Versicherten führen.

3.1.2 Cyber-Betrug

In Ergänzung zu Abschnitt IV, § 1 besteht darüber hinaus auch Versicherungsschutz für unmittelbare Vermögens¬schäden (direkte Geldverluste) durch die Täuschung einer mitversicherten Person als unmittelbare Folge eines Hacker-Angriffs auf das Computersystem der Versicherten.

Ausdrücklich kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden durch die Täuschung einer mitversi¬cherten Person ohne einen erfolgten Hacker-Angriff auf das Computersystem der Versicherten.

Der Ausschluss Abschnitt VIII, § 17 (Handelsgeschäfte und Überweisungen) gilt insoweit teilweise nicht.

Die Ersatzleistung des Versicherers umfasst auch die Erstattung (in Euro) des direkten Geldverlustes durch den Verlust von Kryptowährung anlässlich eines unter Abschnitts V § 3 gedeckten Versicherungsfalles.

Hierbei ist es unerheblich, ob für die aufgewendete bzw. abhandengekommene Kryptowährung ein anerkannter Wechselkurs existiert. Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Wert- sowie der Transaktionskosten am Tag des Verlustes. Wechselkursbedingte Schwankungen dürfen zu keiner Bereicherung des Versicherten führen.

3.2 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt in teilweiser Abweichung von Abschnitt IV, § 2. die erstmalige nachprüfbare Feststellung von konkreten Anzeichen für einen der in Abschnitt V, § 2, Ziffer 2.1 genannten Sachverhalte (Feststellungs¬prinzip). Die Feststellung muss während der Dauer des Versicherungsvertrages erfolgen.

§ 4 Sachschäden am Computersystem/ Technologiefortschritt

4.1 Versichertes Risiko

Ergänzend zu Abschnitt IV, § 1 besteht Versicherungsschutz für Sachschäden am Computersystem des Versicherten durch Ereignisse im Sinne von Abschnitt I, § 3.
Der Ausschluss in Abschnitt VIII, § 1 gilt insoweit teilweise nicht.
Sofern durch Technologiefortschritt eine notwendigerweise einzusetzende Nachfolgegeneration des Computersystems in vergleichbarer Funktionalität, Art und Güte besteht, so sind die entstandenen Mehrkosten versichert. Abzüge für technische Verbesserungen werden dabei nicht vorgenommen.

4.2 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt in teilweiser Abweichung von Abschnitt IV, § 2 die erstmalige nachprüfbare Feststellung von konkreten Anzeichen für den in Abschnitt V, § 3, Ziffer 3.1 genannten Sachverhalt (Feststellungsprinzip). Die Feststellung muss während der Dauer des Versicherungsvertrages erfolgen.

§ 5 Technische Probleme

5.1 Versichertes Risiko

Ergänzend zu Abschnitt IV, § 1. besteht Versicherungsschutz bei technischen Problemen am Computersystem des Versicherten für Kosten der Wiederherstellung von Daten und Programmen im Sinne von Abschnitt IV, § 3, Ziffer 3.6.2. sowie für den Betriebsunterbrechungsschaden im Sinne von Abschnitt VI, § 1.

Ein technisches Problem am Computersystem des Versicherten liegt vor, wenn eine unvorhergesehene Fehlfunktion des Computersystems eines versicherten besteht, dass auf eines oder mehrere der nachstehenden Ereignisse unmittelbar zurückzuführen und nicht durch einen Bedienfehler entstanden ist:

- Ausfall der Stromversorgung, soweit die Stromversorgung der unmittelbaren Kontrolle des Versicherten oder mitversichertem Unternehmen unterliegt;
- Über- oder Unterspannung;
- Elektrostatische Aufladung und statische Elektrizität;
- Überhitzung der Hardware;
- Software-, Hardware- und interne Netzwerkfehler.

Schäden auf Grund von altersbedingter Reduzierung der Leistungsfähigkeit des Computersystems des Versicherten oder auf Grund von Überlastungen durch die fehlerhafte Planung der Auslastung des Computersystems des Versicherten stellen keine technischen Probleme dar.

5.2 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt in teilweiser Abweichung von Abschnitt IV, § 2. und Abschnitt V, § 1, Ziffer 1.2 die erstmalige nachprüfbare Feststellung von konkreten Anzeichen für einen der in Abschnitt V, § 4, Ziffer 4.1 genannten Sachverhalte (Feststellungsprinzip). Die Feststellung muss während der Dauer des Versicherungsvertrages erfolgen.

§ 6 Geldbußen nach EU-DS-GVO (sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht)

6.1 Versichertes Risiko

Unbeschadet Abschnitt VIII, § 3, abweichend von Abschnitt VIII, § 11. und sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht, besteht ergänzend zu Abschnitt IV, § 1 Versicherungsschutz für auf Basis der EU-Datenschutzgrundverordnung wegen einer Datenrechtsverletzung gemäß Abschnitt I, § 1 gegen ein versichertes Unternehmen rechtskräftig verhängte Geldbußen.

6.2 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt in teilweiser Abweichung von Abschnitt IV, § 2 die rechtskräftige Verhängung einer Geldbuße im Sinne von Abschnitt V, § 5, Ziffer 5.1. Die Verhängung muss während der Dauer des Versicherungsvertrages erfolgen.

§ 7 Sachschäden an Fertigungserzeugnissen

7.1 Versichertes Risiko

Ergänzend zu Abschnitt IV, § 1 besteht Versicherungsschutz für Sachschäden an Fertigungserzeugnissen durch eine Veränderung oder Unterbrechung des Fertigungsprozesses durch Ereignisse im Sinne von Abschnitt I, § 3.
Erstattet werden dabei insbesondere die Kosten der Wiederbeschaffung der zur Fertigung der schadhaften Erzeugnisse verwendeten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und die Kosten für die Entsorgung der unbrauchbaren Erzeugnisse.
Der Ausschluss in Abschnitt VIII, § 1 gilt insoweit teilweise nicht.

Ein Sachschaden an Fertigungserzeugnissen liegt auch vor, wenn unmittelbar infolge eines Versicherungsfalles im Rahmen anwendbarer Rechtsvorschriften dokumentationspflichtige Material oder Verarbeitungsnachweise, z.B. Werkstoffnachweis nach EN 10204, nicht vorschriftskonform wiederhergestellt werden können.

Ein Sachschaden an Fertigungserzeugnissen liegt auch vor, wenn unmittelbar infolge eines Versicherungsfalles fehlerhafte Verpackungen oder Produktkennzeichnungen produziert oder verwendet wurden.

7.2 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt in teilweiser Abweichung von Abschnitt IV, § 2. die erstmalige nachprüfbare Feststellung von konkreten Anzeichen für den in Abschnitt V, § 6, Ziffer 6.1 genannten Sachverhalt (Feststellungsprinzip). Die Feststellung muss während der Dauer des Versicherungsvertrages erfolgen.

§ 8 Psychologische Betreuung

8.1 Versichertes Risiko

Ergänzend zu Abschnitt IV, § 1 besteht Versicherungsschutz für die nachweislich entstandenen, notwendigen und angemessenen Honorare für eine psychologische Erstberatung beziehungsweise Behandlung, Begleitung, Betreuung oder Coaching im Rahmen einer Krisenintervention, soweit diese Kosten nicht anderweitig erstattet werden. Der Behandler kann von der versicherten Person frei gewählt werden.

Pro versicherte Person wird maximal 500 Euro pro Einzelsitzung für maximal 10 Sitzungen erstattet werden.

8.2 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt der Eintritt einer Datenrechtsverletzung, einer IT- Sicherheitsverletzung, eines hacker- Angriffes im Sinne Abschnitt I oder ein technisches Problem gemäß Abschnitt V, § 5.2. Als ein Versicherungsfall gilt auch der Eintritt eines Versicherungsfalles nach Abschnitt V, § 1 (Eigenschäden durch mitversicherte Personen), nach Abschnitt VII, § 3 (Cyber- Erpressung), nach Abschnitt V, §3.2 (Bedienfehler) und Abschnitt V, § 5.2 (technisches Problem).

Der Ausschluss nach Abschnitt VIII, § 1 (Personen- und Sachschäden) gilt insofern nicht.

§ 9
E- Discovery

9.1 Versichertes Risiko

Ergänzend zu Abschnitt IV, § 1 besteht Versicherungsschutz für die angemessene Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen IT- Beraters, den versicherte nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers beauftragen, um einer Aufforderung zur Herausgabe von elektronisch gespeicherten Informationen gemäß US Regel 26 (b) (1) der Federal Rules of Civil Procedure oder vergleichbarer ausländischen Bestimmungen im Zusammenhang mit einer behaupteten oder tatsächlichen Datenrechtsverletzung, IT- Sicherheitsverletzung oder eines hacker- Angriffes im Sinne des Abschnittes I oder der Verletzung eines PCI Datensicherungsstandards, die zu einem versicherten Anspruch oder einer versicherten Forderung führen kann, zu entsprechen.

9.2 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt der Eintritt einer Datenrechtsverletzung Abschnitt I, § 1, einer IT- Sicherheitsverletzung Abschnitt I, § 2 oder eines Hacker- Angriffes Abschnitt I, § 3.

§ 10
Vertragsstrafen wegen Verletzung von Datenschutzbestimmungen und Geheimhaltungspflichten

10.1 Versichertes Risiko

Im Falle einer Datenrechtsverletzung oder eines Hacker-Angriffs besteht Versicherungsschutz für die Abwehr unberechtigter und die Freistellung von berechtigten Forderungen zur Zahlung von vor der Datenrechtsverletzung oder dem Hacker-Angriff vereinbarten Vertragsstrafen aufgrund von Verletzun¬gen von Geheimhaltungspflichten und anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie z.B. des Bundesdatenschutzgesetzes oder vergleichbaren inländischen oder ausländischen Rechtsnormen.

Die Ausschlüsse gemäß Abschnitt VIII, § 8. (Vertragliche Haftungserweiterungen) sowie Abschnitt VIII, § 11 (Strafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter) gelten insofern nicht.

10.2 Als Versicherungsfall gilt die erstmalige schriftliche Geltendmachung der Forderung gemäß Abschnitt III, § 1 (PCI-DSS-Vertragsstrafen, Versichertes Risiko) gegenüber dem Versicherten (Anspruchserhebungsprinzip) während der Dauer des Versicherungsvertrages oder der sich daran anschließenden Nachmeldefrist, soweit die Datenrechtsverletzung oder der Hacker-Angriff während der Dauer des Versicherungsvertrages oder während der Rückwärtsversicherung begangen worden ist.

Hinsichtlich Nachmeldefrist und Rückwärtsversicherung gelten Abschnitt II, §§ 4. bzw. 3. entsprechend.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Geltendmachung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Anspruchsschreibens beim Versicherten.

Abschnitt VI Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechung

Die Leistung des Versicherers gemäß Abschnitt VI ist im Rahmen der Versicherungssumme auf die im Versicherungsschein genannten Sublimits begrenzt.

§ 1
Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht unter Berücksichtigung der im Versicherungsschein ausgewiesenen zeitlichen Selbstbeteiligung und der vereinbarten Haftzeit für den unmittelbar durch eine Betriebsunterbrechung verursachten Betriebsunterbrechungsschaden eines Versicherten.
Eine Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn:

a) die Produktion des Versicherten, der Handel mit Waren oder die Erbringung einer Dienstleistung durch den Versicherten vollständig oder teilweise unterbrochen oder beeinträchtigt ist oder
b) der Versicherte nicht uneingeschränkt auf integre Daten und Programme zugreifen kann oder
c) Abrechnungsprozesse ganz oder teilweise unterbrochen oder gestört werden, sodass ertragsausfälle durch nicht rechtzeitig wiederherstellbare belege oder fehlende nachweise gegenüber Schuldnern entstehen (Inkassoschaden). Bei einem Inkassoschaden kommt lediglich die monetäre Selbstbeteiligung zur Anwendung oder

Diese Unterbrechung muss unmittelbar durch Ereignisse im Sinne von Abschnitt I Ziffer 3. Verursacht worden sein.

Klarstellend liegt eine Betriebsunterbrechung auch vor, sofern sich diese aus der Betriebsunterbrechung eines anderen über diesen Vertrag versicherten Unternehmens ergibt, unabhängig davon, bei welchem der versicherten Unternehmen ein Ereignis im Sinne von Abschnittl I Ziffer 3 eingetreten ist (Wechselwirkungsschaden).

Eine Betriebsunterbrechung liegt auch bei einer vorsorglichen Systemabschaltung vor, sofern diese unmittelbar durch Ereignisse im Sinne von Abschnitt I, § 3 bedingt und

a) durch ein vom Versicherer beauftragtes qualifiziertes Dienstleistungsunternehmen veranlasst wurde oder
b) durch ein Dienstleistungsunternehmen, das der Versicherte nach vorheriger Abstimmung mit dem Versi¬cherer beauftragt hat oder
c) auf Anweisung des Chief Information Security Officer (CISO) oder einer vergleichbaren verantwortlichen Position des Versicherten, sofern die Handlung in der begründeten Annahme geschah, einen versicherten Schaden zu begrenzen oder zu minimieren oder
d) durch eine zuständige Behörde (insbesondere Datenschutzbehörden)

veranlasst wurde oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung dient, deren Nichterfüllung zu einer behördlichen Stilllegung führen könnte.

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Betriebsunterbrechungsschaden leistet.
Sie beginnt unmittelbar im Anschluss an die zeitliche Selbstbeteiligung, jedoch spätestens mit Beginn des Betriebsunterbrechungsschadens. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Betriebsunterbrechung nicht mehr besteht, spätestens aber zum Ende der vereinbarten Haftzeit.
Die zeitliche Selbstbeteiligung beginnt mit dem Betriebsunterbrechungsschaden.
Sofern die Betriebsunterbrechung die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung überschreitet, besteht auch Versicherungsschutz für den Teil des Betriebsunterbrechungsschadens, der während der zeitlichen Selbstbeteiligung eingetreten ist.

§ 2
Versicherungsfall

Der Versicherungsfall für den Versicherungsschutz des Betriebsunterbrechungsschadens des Versicherten nach Abschnitt VI, § 1 tritt bei der erstmaligen, nachprüfbaren Feststellung des der Betriebsunterbrechung zugrundeliegenden Sachverhalts innerhalb der Vertragslaufzeit durch den Versicherten oder einen sonstigen Dritten ein (Feststellungsprinzip).

§ 3
Betriebsunterbrechungsschaden

Der Betriebsunterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, soweit der Versicherte diese fortlaufenden Kosten und den Betriebsgewinn ausschließlich infolge und während der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften kann.
Fortlaufende Kosten sind Kosten des Versicherten, die zur Fortführung seines Betriebes rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet sind. Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächst zulässigen Entlassungstermin hinaus und von Provisionen erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb des Versicherten zu erhalten.
Fortlaufende Kosten sind nicht:

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- Kosten für Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäfte sowie sonstige Gewinne und Kosten, die mit dem Produktions-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
- Vertrags- und Konventionalstrafen.

Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Produkte oder der gehandelten Waren oder aus Dienstleistungen. Hierunter fallen nicht Gewinne, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks erzielt werden, es sein denn, es handelt sich um Gewinne aus Leistungen für Dritte.
Fortlaufende Kosten und Betriebsgewinn werden nur ersetzt, soweit sie ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wären. Fortlaufende Kosten und Betriebsgewinn werden nicht ersetzt, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Betriebsunterbrechungsschaden durch den Umstand vergrößert wird, dass dem Versicherten zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Daten und Programme oder sonstiger Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Computersystems des Versicherten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

Für Betriebsunterbrechung durch Cloud-Services sowie Computersysteme, die von einem Dritten für den Versicherten betrieben werden ("Betriebsunterbrechung durch Cloudausfall"), gilt eine besondere Entschädigungsgrenze gemäß Versicherungsschein.

§ 4
Berechnung des Betriebsunterbrechungsschadens

4.1 Berechnung

Bei der Berechnung des Betriebsunterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Betriebsunterbrechungszeitraumes – längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit – günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Betriebsunterbrechung nicht eingetreten wäre.
Die Versicherten können nach Eintritt einer Betriebsunterbrechung von dem Versicherer verlangen, dass die Höhe des Ertragsausfallschadens, der vermutlich 50% der Deckungssumme übersteigt, von einem Sachverständigen festgestellt wird. Die Mandatierung des Sachverständigen erfolgt durch den Versicherer. Die Sachverständigenkosten werden vom Versicherer getragen. Die Sachverständigenkosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Dies Auswahl des Sachverständigen erfolgt in Eivernehmen zwischen Versicherer

und Versicherten.

4.2 Schadenminderungskosten

Als Betriebsunterbrechungsschaden gelten auch notwendige und angemessene Kosten, die durch den Versicherten aufgewendet werden, um den versicherten Betriebsunterbrechungsschaden zu mindern, mit Ausnahme von Aufwendungen, soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherten Nutzen entsteht und/oder soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind.
Diese Schadenminderungskosten sind maximal bis zu der Höhe des Betrages erstattungsfähig, um den der Betriebsunterbrechungsschaden tatsächlich gemindert wurde.

4.3 Mehrkosten

Im Falle einer versicherten Betriebsunterbrechung erstattet der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme des im Versicherungsschein genannten Sublimits für Betriebsunterbrechung dem Versicherten auch alle angemessenen und notwendigen Mehrkosten, die dieser nach Zustimmung des Versicherers für die provisorische Aufrechterhaltung oder zur Beschleunigung der Wiederherstellung des Betriebes aufwendet.
Mehrkosten sind Kosten, die zusätzlich zu den gewöhnlichen Kosten der Fortführung des Betriebes aufgewandt werden müssen, um eine versicherte Betriebsunterbrechung zu verkürzen oder begrenzen (hierzu zählen auch zusätzlich aufgewandte Gehälter mitversicherter Personen), insoweit sie die Kosten übersteigen, die entstanden wären, hätte die Betriebsunterbrechung nicht stattgefunden.

4.4 Bereicherungsverbot

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung des Versicherten und/oder zu einer Bereicherung innerhalb des Konzerns des Versicherten führen.
Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Betriebsunterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

Abschnitt VII Versicherungsschutz für Cyber-Erpressung

Die Vereinbarung dieser Erweiterung des Versicherungsschutzes muss streng vertraulich bleiben. Damit sind beide Vertragsparteien verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Bestehen des Versicherungsschutzes geheim zu halten.
Die Leistung des Versicherers gemäß Abschnitt VII ist im Rahmen der Versicherungssumme auf die im Versicherungsschein genannten Sublimits begrenzt.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen für Aufwendungen und Kosten gemäß Abschnitt VII, § 2 infolge einer Cyber-Erpressung. Als Cyber-Erpressung im Sinne dieser Bedingungen gilt eine angedrohte oder konkrete Handlung eines Dritten im unmittelbaren Zusammenhang mit

- einer Datenrechtsverletzung (Abschnitt I, § 1),
- einer IT-Sicherheitsverletzung (Abschnitt I, § 2) oder
- einem Hacker-Angriff (Abschnitt I, § 3).

§ 2 Versichertes Risiko

Versichert ist der Ausgleich von Erpressungsgeldern, die aufgrund einer Cyber-Erpressung von dem Versicherten gezahlt werden.
Als Erpressungsgelder gelten ebenfalls angemessene Belohnungen von Informanten zur Aufklärung der Erpressungshandlung und Täteridentifikation.

§ 3 Versicherungsfall und versicherter Zeitraum

Als Versicherungsfall gilt die Cyber-Erpressung durch einen Dritten, die während der Laufzeit des Vertrages begonnen hat.
Die Drohung des Erpressers muss hinreichend ernst zu nehmen und der Gefahreneintritt hinreichend wahrscheinlich sein.

Abschnitt VIII Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

§ 1 Personen- und Sachschäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden.

§ 2 Versicherungsverbot

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche und/oder Eigenschäden, sofern gesetzliche oder behördliche Regelungen diesen entgegenstehen.

§ 3 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche und/oder Eigenschäden wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls sowie vorsätzlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers.
Im Rahmen der Drittschadendeckung (Abschnitt II Haftpflichtversicherung) übernimmt der Versicherer die Abwehrkosten von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung, der vorsätzlichen Pflichtverletzung oder des wissentlichen Abweichens durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, der Entscheidung eines Mediators oder der Anerkenntnis oder des Einräumens des Versicherten. In diesem Fall ist der Versicherte zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

Die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles ist mitversichert. Der Versicherer verzichtet auf die Anwendung des § 81 Absatz 2 VVG sowie auf eine Regressnahme gegen die versicherten bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch einen Mitarbeiter eines versicherten.

§ 4
Schadenfälle von Gesellschaftern und anderen Personen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Versicherten
- von anderen Versicherten dieses Vertrags. Dies gilt jedoch nicht für Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherten wegen Datenrechtsverletzungen gemäß Abschnitt I, § 1;
- von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherte eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- von seinen Gesellschaftern und Aktionären;
- von Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern eines versicherten Unternehmens.

§ 5
Verbundene Unternehmen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherten oder dessen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

§ 6
Produkte des Versicherten

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch vom Versicherten in den Verkehr gebrachte Produkte, Arbeiten oder sonstige Leistungen (Produkthaftpflicht). Das gleiche gilt für Haftpflichtansprüche und/oder Eigenschäden wegen Produktrückrufen.

§ 7
Erfüllungsschäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherten
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer, an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

§ 8
Vertragliche Haftungserweiterungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

§ 9
Geistiges Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung von
- gewerblichen Schutzrechten (z.B. Patent- oder Markenrechte);
- Urheberrechten;
- Lizenzrechten, einschließlich der Zahlung von Lizenzgebühren;
- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, sofern hierüber keine anwendbaren Geheimhaltungspflichten und Vertraulichkeitserklärungen vereinbart wurden.

§ 10
Kartell- und Wettbewerbsrecht

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung von Vorschriften des Kartell- und/oder Wettbewerbsrechts.

§ 11
Strafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche und/oder Eigenschäden wegen Geldstrafen, Vertragsstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive damages, exemplary damages oder multiple damages).

§ 12
Ansprüche aus Benachteiligung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierungen, soweit diese Haftpflichtansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

§ 13
Hoheitliche Eingriffe

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche und/oder Eigenschäden, die im Zusammenhang mit hoheitlichen Eingriffen wie z.B. Enteignung, Verstaatlichung, Beschlagnahme oder Inbesitznahme stehen.

§ 14
Krieg und staatliche Angriffe

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche und/oder Eigenschäden aufgrund von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, auch wenn diese aufgrund einer Datenrechtsverletzung, einer IT-Sicherheitsverletzung oder eines Hacker-Angriffs durch einen Staat, im Auftrag oder unter Kontrolle eines Staates im Verlauf eines Krieges entstanden sind.

Ausgeschlossen sind weiterhin Haftpflichtansprüche und/oder Eigenschäden aufgrund einer Datenrechtsverletzung, einer IT-Sicherheitsverletzung oder eines Hacker-Angriffs, die durch einen Staat, im Auftrag oder unter Kontrolle eines Staates verursacht worden sind, wenn dadurch kritische Infrastrukturen im Umfang der Regelungen des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) in diesem oder einem anderen Staat ausgefallen oder beeinträchtigt sind.

Die Voraussetzungen dieses Ausschlusses liegen insbesondere dann vor, wenn eine IT-forensische Untersuchung des Computersystems des Versicherten oder bei der Datenrechtsverletzung, der IT-Sicherheitsverletzung oder des Hacker-Angriffs verwendeter Systeme oder Hilfsmittel objektive Hinwei-

se auf die Beteiligung, Urheberschaft oder Steuerung der Informationssicherheitsverletzung durch einen Staat, im Auftrag oder unter Kontrolle eines Staates ergeben.

Das ist unter anderem dann der Fall, wenn eine Beteiligung von Gruppen oder Personen nachgewiesen werden kann, die in der Vergangenheit bereits an entsprechenden Handlungen dieses Staates beteiligt waren.

Zuschreibung einer Datenrechtsverletzung, einer IT-Sicherheitsverletzung oder eines Hacker-Angriffs, die durch einen Staat, im Auftrag oder unter Kontrolle eines Staates verursacht worden sind:

Bei der Feststellung der Zuschreibung an einen Staat trägt der Versicherer die Beweislast. Ungeachtet dessen können die Parteien alle ihnen zur Verfügung stehenden objektiv angemessenen Beweismittel berücksichtigen. Neben allen rechtlich zulässigen Beweismitteln kann dies auch die formelle oder offizielle Zuschreibung durch staatliche Stellen des Staates, dessen kritische Infrastruktur durch die Datenrechtsverletzung, die IT-Sicherheitsverletzung oder den Hacker-Angriff beeinträchtigt worden ist, an einen anderen Staat oder zu Gruppen oder Personen, die auf seine Anweisung oder unter seiner Kontrolle handeln, umfassen.

§ 15
Kernenergie

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kernenergieanlagen.

§ 16
Ausfall von Versorgungsleistungen Dritter

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Eigenschäden wegen Ausfällen von Versorgungsleistungen Dritter. Hierzu zählen insbesondere Telekommunikationsunternehmen, Internetprovider, Satelliten-, Kabel-, Strom-, Gas-, Wasser- oder andere Versorgungsunternehmen.

§ 17
Handelsgeschäfte und Überweisungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche und/oder Eigenschäden
- wegen Verlusten aus Eigenhandel des Versicherten;
- wegen Verlusten bei elektronischen Überweisungen oder Anweisungen durch oder im Namen des Versicherten;
- wegen des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen;
- wegen der fehlerhaften, unrichtigen oder unvollständigen Darstellung der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation des Versicherten, z.B. in der Bilanz, im Geschäftsbericht, in Presseartikeln oder Kapitalmarktinformationen.

§ 18
Unberechtigt oder rechtswidrig erhobene Daten

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche und/oder Eigenschäden im Zusammenhang mit unberechtigt oder rechtswidrig erhobenen Daten.

§ 19
Nicht betriebsbereite, unerprobte oder unberechtigt genutzte Daten und Programme

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche und/oder Eigenschäden im Zusammenhang mit Daten und Programmen, die nicht betriebsbereit sind, nicht erfolgreich erprobt wurden oder die der Versicherte nicht zu nutzen berechtigt ist.

§ 20
Umstellung, Erprobung, Wartungsarbeiten oder Notfallübungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche und/oder Eigenschäden im Zusammenhang mit der Umstellung auf neue informationstechnische Abläufe oder Computersysteme, einschließlich deren Erprobung sowie Wartungsarbeiten oder Notfallübungen.
Ein Zusammenhang mit der Umstellung wird nur bis zu 24 Stunden nach erfolgreichem Abschluss der vorgenommenen Umstellung angenommen.

§ 21
Besondere Ausschlüsse für die Cyber-Erpressung (Abschnitt VII)

Vom Versicherungsschutz unter Abschnitt VII ausgeschlossen sind Eigenschäden im Zusammenhang mit
- Aufwendungen und Kosten zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden;
- Aufwendungen und Kosten, die im Rahmen einer Entführung, nach oder unter Androhung von Gewalt gegenüber Personen oder anderer Gefahren für Leib oder Leben anfallen;
- Erpressungsgelder die infolge betrügerischer oder krimineller Handlungen des Versicherungsnehmers und/oder Tochterunternehmen verlangt werden, unabhängig davon, ob er alleine oder mit anderen agiert.

Abschnitt IX Allgemeine produktbezogene Bedingungen

§ 1
Vertragslaufzeit und Kündigung

1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlungen oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie (§§ 37, 38 VVG) zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

1.2 Dauer und stillschweigende Verlängerung
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein **angegebenen Zeitraum abgeschlossen.** Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres **kündigen**, die **Kündi-**

gung muss dem Versicherer spätestens **drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres** zugegangen sein.
Die abweichenden Regeln von Abschnitt IX, § 1, Ziffer 1.6 sind zu beachten.

1.3 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kündigen.
Unabhängig von ihrem Rechtsgrund bedarf eine Kündigung zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.
Der Versicherer verzichtet darauf, nach Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherungsvertrag aus diesem Grunde zu kündigen.

1.4 Beitragsanpassung bei Umsatzänderung

Soweit der Beitrag in Abhängigkeit vom konsolidierten Jahresumsatz der versicherten Unternehmen berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes in Textform anzuzeigen. Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer in regelmäßigen Abständen einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die gemachten Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
Bei einer Änderung des Jahresumsatzes, die auf Basis des bei Vertragsschluss eingereichten Deckungsantrags die Eingruppierung in eine andere Umsatzstufe bedeutet hätte, erfolgt eine Beitragsanpassung auf Basis des bei Vertragsschluss eingereichten Deckungsantrags für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Beitragsanpassung vorgenommen.
Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Beitragsanpassung den für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarten Beitrag noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung des Beitrags und der Versicherer nimmt die Beitragsanpassung vor.

1.5 Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres.

Liegt der Versicherungsbeginn **weniger als 6 Monate** vor der Hauptfälligkeit, so gilt der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und erster Hauptfälligkeit nicht als eigenständige Versicherungsperiode.
In diesem Fall ergibt sich für die erste Versicherungsperiode eine verlängerte Laufzeit. Diese erstreckt sich vom vereinbarten Versicherungsbeginn bis zur zweiten Hauptfälligkeit.

1.6 Kündigungsrecht des Versicherers für Verträge mit mehrjähriger Laufzeit

Bei einer Vertragsdauer von mehr als einem Jahr kann die Gothaer den Vertrag – abweichend von den Regelungen im Versicherungsschein bzw. Abschnitt IX, § 1, Ziffer 1.2 – unter der nachfolgenden Voraussetzung zum Ablauf der Versicherungsperiode kündigen.
Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode zugegangen sein.
Voraussetzung für die Ausübung des Kündigungsrechts ist, dass eine wesentliche Änderung oder Fortfall der Rückversicherung der Gothaer vorliegt, die nicht von der Gothaer veranlasst ist und Auswirkungen auf den Rückversicherungsschutz für diesen Versicherungsvertrag hat.

§ 2 Begrenzung der Leistungen des Versicherers

2.1 Versicherungssumme

Die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb der Versicherungsperiode ist für jeden einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb der Versicherungsperiode zusammen auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

2.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle, welche

- auf derselben Ursache beruhen,
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, beruhen,
- auf einem einheitlichen Plan beruhen,

gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der unabhängig vom tatsächlichen Eintritt der Versicherungsfälle als im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten gilt.
Die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes bezieht sich ausschließlich auf Versicherungsfälle solcher Serien, deren erster Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist. Liegt der erste Versicherungsfall einer Serie vor dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt oder vor dem Rückwirkungsdatum (sofern eine Rückwärtsversicherung besonders vereinbart ist), so gilt die ganze Serie als nicht versichert.
Versicherungsfälle einer Serie, die nach Ablauf der Nachmeldefrist eintreten, sind nicht versichert. Abschnitt II, Ziffer 4. (Nachmeldefrist) gilt entsprechend.
Für den Serienschaden steht die Haftzeit der Betriebsunterbrechungsversicherung (Abschnitt VI) nur einmal zur Verfügung. Die Selbstbeteiligung fällt dann insgesamt nur einmal an.

2.3 Selbstbeteiligung

Der Versicherte beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Leistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).
Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen.
Soweit nicht etwas Anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
Sofern mehrere Selbstbeteiligungen anwendbar sind, gilt die höchste Selbstbeteiligung, die nur einmal in Abzug gebracht wird. Dabei bleibt die zeitliche Selbstbeteiligung der Betriebsunterbrechungsversicherung (Abschnitt VI) unberücksichtigt.

§ 3 Weisungsrechte und Regulierungsvollmacht des Versicherers

Im Rahmen der Abwehr, der Befriedigung, des Anerkenntnisses oder des Vergleichs kann der Versicherer dem Versicherten in begründeten Fällen verbindliche Weisungen erteilen, er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.

§ 4 Versicherungsfälle im Ausland

4.1 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz wird – soweit rechtlich zulässig – weltweit gewährt. Sofern wegen lokaler gesetzlicher Regelungen die Gewährung von Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag rechtlich nicht zulässig ist, besteht kein Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

4.2 Währung und Zahlung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 5 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 6 Versicherter

Versicherter im Rahmen dieses Vertrages ist der Versicherungsnehmer, die Tochterunternehmen (Ziffer 6.2) sowie die mitversicherten Personen (Ziffer 6.3).
Gemeinsam mit den Tochterunternehmen (Ziffer 6.2) bildet der Versicherungsnehmer die versicherten Unternehmen.

6.1 Versicherungsnehmer und versicherte Unternehmen

Versicherungsnehmer ist das im Versicherungsschein genannte Unternehmen mit allen dazugehörigen Betriebsstätten (z. B. Filial-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufsstätten, Montagestätten und dergleichen), sofern sich die Standorte / Betriebsstätten ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland befinden.

6.2 Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind Unternehmen, bei denen der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginns oder zu einem späteren, zwischen diesem und der Beendigung des Versicherungsvertrages liegenden Zeitpunkt direkt (unmittelbare gegenwärtige oder neu hinzukommende Tochterunternehmen) oder indirekt (mittelbare gegenwärtige oder neu hinzukommende Tochterunternehmen, z. B. Enkelunternehmen, etc.) beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs- oder Leitungsorgans oder des Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und der Versicherungsnehmer gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens zu bestimmen.

Die Tochterunternehmen – auch neu hinzugekommene – müssen sich mit allen Standorten/Betriebsstätten in der Bundesrepublik Deutschland befinden und alle versicherten Unternehmen ausschließlich dasselbe Netzwerk nutzen.
Für Tochterunternehmen, die erst nach Beginn dieses Vertrages vom Versicherungsnehmer erworben oder neu gegründet wurden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Bedingungen, sofern die geschäftliche Tätigkeit dieser Tochterunternehmen der Tätigkeit des Versicherungsnehmers entspricht.
Versicherungsschutz für neu hinzukommende Tochterunternehmen besteht nur, sofern die Datenrechtsverletzung, die IT-Sicherheitsverletzung oder der Hacker-Angriff nach dem Datum der Übernahme bzw. der Gründung eingetreten ist.

Neu hinzukommende Tochterunternehmen,
- bei denen die in Abschnitt IX, § 8, Ziffer 8.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls) beschriebenen Sicherheitsstandards nicht vorhanden sind;
- deren konsolidierte Bilanzsumme oder Umsatz 25 % der letzten konsolidierten Bilanzsumme oder des letzten konsolidierten Umsatzes des Versicherten übersteigt;
- die zur Finanz-, Telekommunikations-, Informationstechnologie- oder Medienbranche gehören;
- die in den USA börsennotiert sind;

gelten nicht als Tochterunternehmen im Sinne dieses Vertrags.

6.3 Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen/dienstlichen Verrichtung:
- alle gesetzlichen Vertreter sowie solche Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung eines versicherten Unternehmens angestellt sind;
- alle übrigen angestellten Betriebsangehörigen;
- alle sonstigen in den Betrieb eines versicherten Unternehmens eingegliederten und dessen Weisungsrecht unterliegenden Personen;
- alle aus den Diensten eines versicherten Unternehmens ausgeschiedenen vorgenannten Personen.

§ 7 Repräsentanten

Sofern sich der Versicherte die Kenntnis oder das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten in diesem Sinne ausschließlich
- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);

bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane. Bei ausländischen Firmen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

§ 8 Obliegenheiten

8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherte hat mindestens folgende technische Einrichtungen und Verfahren zur Informationssicherheit zu unterhalten, um Datenrechtsverletzungen, IT-Sicherheitsverletzungen und Hacker-Angriffe zu verhindern und die Wiederherstellung von Daten und Programmen zu ermöglichen:
- die Durchführung einer mindestens wöchentlich vollständigen Datensicherung (Back-up) in Form von Duplikaten bzw. Sicherungskopien der versicherten elektronischen Daten und Programme auf Sicherungsdatenträgern. Die Datensicherung hat dabei auf Systemen des Versicherten zu erfolgen, welche außerhalb des Datensicherungsprozesses physisch vom Netzwerk des Versicherten getrennt sind, so dass im Versicherungsfall kein gleichzeitiger Zugriff auf Originaldaten sowie die Duplikate bzw. Sicherungskopien möglich ist;
- technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff auf elektronische Daten, Programme und Systeme des Versicherten, mindestens durch den Einsatz von automatisch aktualisierten und funktionsfähigen Antivirenprogrammen und Firewalls. Antivirenprogramme müssen dabei auf allen Endgeräten eingesetzt werden;
- einen geregelten oder automatisierten Prozess zum Aufspielen von Updates, Patches und Servicepacks auf das Computersystem des Versicherten, welcher eine unverzügliche Installation von relevanten und aktuellen Sicherheitspatches und Updates gewährleistet;
- eine interne Regelung für alle Nutzer des Computersystems des Versicherten über Zugänge mit ausreichend komplexen Passwörtern;
- das Vorhandensein von geeigneten Sicherheitsvorkehrungen für den Fernzugriff auf ein Computersystem des Versicherten, mindestens mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung und/oder Virtual Private Network (VPN);

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherte auf Verlangen des Versicherers innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.

8.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

8.2.1 Anzeige des Versicherungsfalls

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich über die im Versicherungsschein genannte Cyber-Hotline-Nummer, spätestens jedoch innerhalb einer Woche in Textform anzuzeigen.

8.2.2 Abwendung und Minderung des Schadens

Der Versicherte muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherten zumutbar ist.

Der Versicherte hat sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu ergreifen, um Schäden gering zu halten.

8.2.3 Schadenermittlungs- und Auskunftsobliegenheiten

Der Versicherte hat dem Versicherer auf Anfrage ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt, sowie alle dafür angeforderten Belege überlassen werden, soweit dem Versicherten dies billigerweise zugemutet werden kann.

8.2.4 Besondere Anzeigepflichten

Wird gegen den Versicherten im Zusammenhang mit dem eingetretenen Versicherungsfall ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

8.2.5 Widerspruch und Rechtsbehelfe

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherte fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

8.2.6 Führung des Verfahrens

Wird gegen den Versicherten ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherten einen Rechtsanwalt. Der Versicherte muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

8.2.7 Besondere Obliegenheiten für die Cyber-Erpressung (Abschnitt VII)

Im Falle einer Cyber-Erpressung obliegt es dem Versicherten,

- den Versicherer vor Zahlung des Erpressungsgeldes unverzüglich über die Cyber-Erpressung zu informieren und sich über das weitere Vorgehen mit dem Versicherer abzustimmen;
- den Versicherer und den vom Versicherer beauftragten Krisenmanager alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es sich um eine ernst zu nehmende Drohung handelt;
- die zuständigen Ermittlungsbehörden zu informieren oder dem vom Versicherer beauftragten Krisenmanager die Genehmigung zur Weitergabe dieser Informationen an die Ermittlungsbehörden zu geben;
- den Versicherer und den vom Versicherer beauftragten Krisenmanager über alle Entwicklungen unverzüglich und umfassend zu informieren.

8.3 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag **fristlos kündigen.**

Der Versicherer hat kein **Kündigungsrecht**, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherte seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Absatz 1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

§ 9 Gefahrerhöhungen

Abweichend zu §§ 23 bis 26 VVG gilt:

Gefahrerhöhungen und Gefahränderungen sind mitversichert und beeinträchtigen die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung nicht. Dem Versicherer steht als Folge einer Gefahrerhöhung kein Kündigungsrecht zu.

Der Versicherte verpflichtet sich, dem Versicherer gegenüber folgende Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald sie ihm bekannt werden:

- Sitzverlegung des Versicherten ins Ausland;
- Änderung des Geschäftszweckes oder der Geschäftstätigkeit des Versicherten;
- Aufnahme oder Erweiterung des Online- oder Internethandels;
- wesentliche technisch-organisatorische Änderungen in der Informationssicherheitsstruktur des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer wird im Rahmen einer regelmäßigen Abfrage erfolgte Veränderungen zu den für ihn erheblichen Gefahrumständen ermitteln. Der Versicherer hat zu diesen Gefahrerhöhungen, sofern sie

erheblich sind, Anspruch auf eine angemessene Prämienerhöhung oder Bedingungsanpassung.
Kann eine Einigung über eine angemessene Prämienerhöhung oder Bedingungsanpassung innerhalb eines Monats, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem der Versicherer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat nicht erzielt werden, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz für den gefahrerhöhenden Umstand.
Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 und 29 VVG.

§ 10
Vorrangige Versicherung

Besteht Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Versicherungsvertrages auch in einem anderen Versicherungsvertrag, so geht der vorliegende Vertrag vor, es sei denn, in dem anderen Versicherungsvertrag besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Nachmeldefrist oder Nachhaftung, es handelt sich um einen Anspruch aus dem Bereich Medienhaftpflicht, der unter Abschnitt II, § 7, Ziffer 7.4 gedeckt wäre oder um einen Sachschaden, der unter Abschnitt V, § 3 gedeckt wäre.

§ 11
Kumulklausel

Besteht Versicherungsschutz auch unter einem anderen Versicherungsvertrag der Gothaer Allgemeine Versicherung AG des Versicherungsnehmers, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung. Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist. Hiervon ausgenommen bleiben Versicherungsverträge, die ausdrücklich als Exzedentenversicherung zu dem vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart sind.
Ist sowohl im vorliegenden Versicherungsvertrag als auch in dem anderen Versicherungsvertrag der Gothaer Allgemeine Versicherung AG eine Selbstbeteiligung vereinbart, so kommt in einem Kumulfall gemäß Abschnitt IX, § 11, Absatz 1 insgesamt nur die höchste Selbstbeteiligung zur Anwendung.

§ 12
Vertragsrelevante Bestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag regeln sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie den Bestimmungen dieses Vertrages, die vorgehen.
Für Klagen gegen den Versicherer aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Köln.

§ 13
Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet darauf, nicht vorsätzlich handelnde mitversicherte Personen, die einen Versicherungsfall (mit-) verursacht haben, in Regress zu nehmen.

Verzichten die Versicherten vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen dritte, so beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht.
Steht versicherten ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten (z.B. externe Dienstleister) zu, geht dieser Anspruch gemäß §86 VVG auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Es gilt § 86 VVG (Klarstellung).
Abweichend hiervon gilt folgendes:
Verzichten versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalls auf Ersatzansprüche gegen einen externen Dienstleister (Haftungsverzicht, Haftungsbegrenzung) oder geben versicherte ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes recht auf, wird sich der Versicherer nicht auf eine Obliegenheitsverletzung gemäß § 86 Absatz 2 VVG berufen. Der Versicherer bleibt jedoch berechtigt, sich auf eine Obliegenheitsverletzung gemäß § 86 Absatz 2 zu berufen, soweit Versicherte gesetzliche Gewährleistungsansprüche aufgeben.

§ 14
Zusätzliche Regelungen zu den Versicherungsfällen

Lässt sich der Versicherungsfall dem Grunde nach nicht eindeutig feststellen, unterwirft sich der Versicherer der Feststellung des vom Versicherer beauftragten Dienstleistungsunternehmens darüber, ob der Versicherungsfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aufgrund einer Datenrechtsverletzung (Abschnitt I, § 1) durch einen Versicherten, einer IT-Sicherheitsverletzung (Abschnitt I, § 2) oder einem Hacker-Angriff (Abschnitt I § 3) eingetreten ist.
Diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Feststellungsunsicherheit auf einem Verstoß der Repräsentanten oder des IT-Leiters gegen Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Abschnitt VIII, § 8, Ziffer 8.2 beruht.

§ 15
Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder von Teilen einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages bzw. der übrigen Vertragsbestimmungen.

§ 16
Vertragsrelevante Willenserklärungen

Die Abgabe von Willenserklärungen zu diesem Vertrag erfolgt, soweit sich aus einzelnen Vertragsbestimmungen nicht ausdrücklich etwas Anderes ergibt, ausschließlich zwischen dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und dem Versicherer.

§ 17
Beitragsanpassungs-klausel und Sonderkündigungsrecht bei Beitragsanpassung

17.1 Prüfung der Beiträge
Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine risikogerechte Tarifierung sicherzustellen, ist der Versicherer berechtigt und verpflichtet, alle zwei Jahre durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

17.2 Regeln der Prüfung
Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

17.2.1 Die Prüfung ist stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen. Der Versicherer wendet darüber hinaus die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.

17.2.2 Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung in Risikogruppen zusammengefasst.

17.2.3 Im Rahmen der Prüfung vergleicht der Versicherer, ob sich

- der Schadenaufwand (bezogen auf die Bemessungsgrundlage) inklusive der voraussichtlichen zukünftigen Schadenentwicklung,
- die den Verträgen zurechenbaren Kosten,

verändert haben. Es werden hierbei nur Änderungen berücksichtigt, die sich seit der letzten Kalkulation der Beiträge ergeben haben. Der Ansatz für Gewinn und Provisionen bleiben unberücksichtigt.

17.2.4 Als Datengrundlage für die Kalkulation kommen unternehmensinterne und unternehmensübergreifende Daten (z.B. Verbandsstatistiken) in Betracht.

17.3 Beitragserhöhung und Beitragsermäßigung

Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mindestens 2 % (Bagatellgrenze) ergibt, ist der Versicherer im Falle einer Steigerung berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Beiträge für die bestehenden Versicherungsverträge mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode anzupassen.
Wird bei der Überprüfung eine Veränderung von weniger als 2 % festgestellt, findet eine Beitragsanpassung nicht statt.

17.4 Obergrenze für die Beitragsanpassung

Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mehr als 10 % ergibt, wird die Beitragsanpassung auf 10 % begrenzt.

17.5 Vergleich mit Beiträgen von neuen Verträgen

Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Beitragsberechnungsmerkmale und den gleichen Umfang des Versicherungsschutzes, kann der Versicherer für die bestehenden Verträge höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

17.6 Vortrag

Ungenutzte Veränderungen oberhalb der Bagatellgrenze bzw. unberücksichtigte Anpassungen unterhalb der Bagatellgrenze bzw. oberhalb der Obergrenze und unberücksichtigte Veränderungen oberhalb der Neu-Vertragsbeiträge im Sinne von Ziffer 17.5 werden vorgetragen. Aufgrund des in Satz 1 geregelten Vortrags können zunächst ungenutzte bzw. unberücksichtigte Erhöhungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Reduzierungen werden zwingend nachgeholt, sobald die Bagatellgrenze überschritten wurde.

17.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöht der Versicherer auf Grund des vereinbarten Anpassungsrechts die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, **kündigen.** Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das **Kündigungsrecht** hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer **spätestens einen Monat** vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Beiträge zugehen.